

Gemeinde Rammingen
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten
(Elternbeitragssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen und am 24.07.2026 geändert. Nachfolgend die konsolidierte Fassung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Rammingen betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind

1. **Halbtagsbetreuung – Ü3:** Betreuungszeit bis zu 27,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Regelbetreuung – Ü3:** Betreuungszeit bis zu 36,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden – Ü3:** Betreuungszeit bis zu 30,0 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden – Ü3:** Betreuungszeit bis zu 35,0 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Ganztagsbetreuung 2 Tage – Ü3:** Betreuungszeit bis zu 39,0 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
6. **Ganztagsbetreuung 4 Tage – Ü3:** Betreuungszeit bis zu 43,0 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
7. **Halbtagsbetreuung – U3:** Betreuungszeit bis zu 27,5 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
8. **Regelbetreuung – U3:** Betreuungszeit bis zu 36,5 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
9. **Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden – U3:** Betreuungszeit bis zu 30,0 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
10. **Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden – U3:** Betreuungszeit bis zu 35,0 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
11. **Ganztagsbetreuung 2 Tage – U3:** Betreuungszeit bis zu 39,0 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
12. **Ganztagsbetreuung 4 Tage – U3:** Betreuungszeit bis zu 43,0 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt auf Antrag des Sorgeberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Rammingen. Im Antrag sind anzugeben: die Betreuungseinrichtung, das Betreuungsangebot, das Aufnahmedatum, die Personalien des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren, Daten für die

Abbuchung der Elternbeiträge, überstandene Krankheiten und Impfungen des Kindes, in Notfällen zu verständigende andere Personen und Begleitpersonen, welche das Kind auch von der Einrichtung abholen dürfen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines wichtigen Grundes durch schriftliche Kündigung beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, oder das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren nach § 5 sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist bei 3 Wochen Ferien gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - Art und Umfang der Betreuung
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für den Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheiden Kinder bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus oder werden Kinder nach dem 15. aufgenommen, ermäßigen sich die Gebühren auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (Ausnahme Absatz 1 Satz 3). Die Entgelte für Getränke werden nach Aufwand einvernehmlich zwischen der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind, das die Einrichtung besucht, erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.

(2) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen beträgt:

(a) Halbtagsbetreuung bis zu 27,5 Stunden – Ü3 (§ 2 Nr. 1)

	ab 1.9.2026 €/Monat	ab 1.9.2027 €/Monat
Halbtagsbetreuung	125	138
2 Kinder im Haushalt	106	117
3 Kinder im Haushalt	87	96
4 und mehr Kinder im Haushalt	62	69

(b) Halbtagsbetreuung bis zu 27,5 Stunden – U3 (§ 2 Nr. 7)

	ab 1.9.2026 €/Monat	ab 1.9.2027 €/Monat
Halbtagsbetreuung	262	301
2 Kinder im Haushalt	222	255
3 Kinder im Haushalt	183	210
4 und mehr Kinder im Haushalt	131	150

(c) Regelbetreuung bis zu 36,5 Stunden – Ü3 (§ 2 Nr. 2)

	ab 1.9.2026 €/Monat	ab 1.9.2027 €/Monat
Regelbetreuung	165	182
2 Kinder im Haushalt	140	154
3 Kinder im Haushalt	115	127
4 und mehr Kinder im Haushalt	82	91

(d) Regelbetreuung bis zu 36,5 Stunden – U3 (§ 2 Nr. 8)

	ab 1.9.2026 €/Monat	ab 1.9.2027 €/Monat
Regelbetreuung	320	368
2 Kinder im Haushalt	272	312
3 Kinder im Haushalt	224	257
4 und mehr Kinder im Haushalt	160	184

(e) Verlängerte Öffnungszeiten 6h bis zu 30 Stunden – Ü3 (§ 2 Nr. 3)

	ab 1.9.2026 €/Monat	ab 1.9.2027 €/Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	165	182
2 Kinder im Haushalt	140	154
3 Kinder im Haushalt	115	127
4 und mehr Kinder im Haushalt	82	91

(f) Verlängerte Öffnungszeiten 6h bis zu 30 Stunden – U3 (§ 2 Nr. 9)

	ab 1.9.2026 €/Monat	ab 1.9.2027 €/Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	320	368

2 Kinder im Haushalt	272	312
3 Kinder im Haushalt	224	257
4 und mehr Kinder im Haushalt	160	184

(g) Verlängerte Öffnungszeiten 7h bis zu 35 Stunden – Ü3 (§ 2 Nr. 4)

	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
	€/Monat	€/Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	200	220
2 Kinder im Haushalt	170	187
3 Kinder im Haushalt	140	154
4 und mehr Kinder im Haushalt	100	110

(h) Verlängerte Öffnungszeiten 7h bis zu 35 Stunden – U3 (§ 2 Nr. 10)

	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
	€/Monat	€/Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	366	420
2 Kinder im Haushalt	311	357
3 Kinder im Haushalt	256	294
4 und mehr Kinder im Haushalt	183	210

(i) Ganztagsbetreuung 2 Tage bis zu 39 Stunden – Ü3 (§ 2 Nr. 5)

	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
	€/Monat	€/Monat
Ganztagsbetreuung	206	227
2 Kinder im Haushalt	175	192
3 Kinder im Haushalt	144	158
4 und mehr Kinder im Haushalt	103	113

(j) Ganztagsbetreuung 2 Tage bis zu 39 Stunden – U3 (§ 2 Nr. 11)

	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
	€/Monat	€/Monat
Ganztagsbetreuung	415	478
2 Kinder im Haushalt	352	406
3 Kinder im Haushalt	290	334
4 und mehr Kinder im Haushalt	207	239

(k) Ganztagsbetreuung 4 Tage bis zu 43 Stunden – Ü3 (§ 2 Nr. 6)

	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
	€/Monat	€/Monat
Ganztagsbetreuung	252	278
2 Kinder im Haushalt	214	236
3 Kinder im Haushalt	176	194
4 und mehr Kinder im Haushalt	126	139

(l) Ganztagsbetreuung 4 Tage bis zu 43 Stunden – U3 (§ 2 Nr. 12)

	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
	€/Monat	€/Monat
Ganztagsbetreuung	500	575
2 Kinder im Haushalt	425	488

3 Kinder im Haushalt	350	402
4 und mehr Kinder im Haushalt	250	287

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, welche die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 7 Entstehung und Fälligkeit sowie Essensgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum fünften Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Werden in der Kinderbetreuungseinrichtung Mittagsmahlzeiten angeboten und angenommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt derzeit 3,00 € je Mahlzeit.
Die Verpflegungsgebühr wird tageweise erhoben und separat in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt!

Rammingen, den 24.07.2026

Christian Weber
Bürgermeister